



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. März 2006

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung);
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Gundelfingen a.d. Donau, Landkreis Dillingen a.d. Donau
- Erlass einer Allgemeinverfügung -
- Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV;
Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung);
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Gundelfingen a. d. Donau, Landkreis Dillingen a.d. Donau**

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 17.03.2006 in Gundelfingen a. d. Donau (Landkreis Dillingen) amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1 Um den Fundort des in Gundelfingen a. d. Donau tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden umfasst:

Die Gemeinde Bächingen a. d. Brenz mit den Ortsteilen Seehof und Keller.

Die Ortsteile Obermedlingen, Bächinger Mühle und Beim Hohlen Stein der Gemeinde Medlingen.

Die Stadt Gundelfingen a. d. Donau mit den Ortsteilen Peterswörth und Echenbrunn.

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden umfasst:

Die Gemeinde Aislingen mit den Ortsteilen Sankt Sebastian, Baumgarten, Rieder, Windhausen.

Die Gemeinde Bachhagel mit dem Ortsteil Oberbechingen.

Der Stadtteil Hausen der Großen Kreisstadt Dillingen a. d. Donau.

Die Ortsteile Karlshof, Echenbrunn, Hygstetterhof, Lindenuhof, Maxfelderhof, Peterswörth, Schönaufhof, Schönemann, Wehauhof, Wildenauhof, NeuhoF, Birkenried, Emmausheim der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.

Die Gemeinde Haunsheim mit dem Ortsteil Unterbechingen und Albhof.

Die Stadt Lauingen (Donau) mit den Ortsteilen Birkackerhöfe, Faimingen, Frauenriedhausen, Helmeringen, Herrgottsruhe, Nenningshof, Pfannenthalhaus, Veitriedhausen, Katharinenhof, Ludwigsau und Sankt Leonhard.

Die Gemeinde Medlingen mit den Ortsteilen Viehhof, Untermedlingen.

Die Gemeinde Wittislingen mit den Ortsteilen Beutenstetterhof und Zöschlingsweiler.

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt für 21 Tage ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Sperrbezirks) Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe.

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb.

2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk.

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebiets) Folgendes:
 - 3.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 - 3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 26, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.

2.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenen Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Dillingen a.d.Donau, 17. März 2006

Landratsamt

Alefeld

Oberregierungsrat

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. April 2006 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

Einführung der unpersönlichen AboPlusCard, die Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes bei Kündigung bzw. Umtausch, Erstattungen bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 Tagen sowie redaktionelle Änderungen.

AboPlusCard

(1) Angebot

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im AVV und MVV sowie auf weiteren Strecken der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV für Jedermann (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) Geltungsumfang

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE) (nur persönlich)
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D) (nur persönlich)
 - Produktklasse C: RegionalExpress (RE), Regionalbahn (RB) und S-Bahn (S) (übertragbar oder persönlich)
2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt, erstreckt sich jeweils über ein Jahr und besteht als persönliches Angebot aus einer 12-Monatskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.
3. Neben dem Geltungsbereich werden Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Inhabers angegeben. Kombinierte (persönlich/übertragbar) und rein persönliche Abonnements werden erst gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurden. Zur Identifikation muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Bei kombinierten (persönlich/übertragbar) und rein übertragbaren Abonnements muss die für den entsprechenden Monat gültige Monatswertmarke mitgeführt werden.

4. Die AboPlusCard wird für mindestens zwei teilnehmende Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände ausgestellt, wobei immer eine Teilstrecke der Deutschen Bahn AG inkludiert sein muss.
Die Kombination der AboPlusCard kann aus AVV und DB; AVV, DB und MVV oder DB und MVV bestehen. Eine Kombination nur AVV und MVV ist nicht möglich.
5. AboPlusCards berechtigen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen des AVV, des MVV und der DB in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigen die AboPlusCards mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen der DB AG ICE bzw. IC/EC an Samstagen.

(3) Erwerb

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der AboPlusCard ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die monatlichen Beträge.
2. Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.
3. Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 5. des Vormonats dem Abo-Center der DB vorliegen.
4. Die AboPlusCard (persönliche Variante) wird erst gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.

(4) Preise

1. Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge können auf volle 10 Cent abgerundet werden.
2. Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.
3. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
4. Änderung von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.
5. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

(5) Geltungsdauer

AboPlusCards gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(6) Übergang

Auf der Strecke der DB ist ein Übergang in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich. Es gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der DB.

(7) Erstattung, Umtausch

1. Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse, oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 5. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €.
2. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

(8) Kündigung

1. Das Abonnement kann gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 € jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung im jeweiligen Vertragsjahr der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nacherhoben.
3. Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an das Abo-Center der DB zurückzugeben. Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Abonnent bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.
4. Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard.

(9) Verlust

1. Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniert und übertragbar) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
2. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
3. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(10) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

1. Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt verbund- und fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
2. Bei der persönlichen AboPlusCard-Kunden ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 € je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen bei der zuständigen Einspruchsstelle der Deutschen Bahn innerhalb von einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
3. Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

Augsburg, den 15. März 2006
Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

(Helmut Hofmann,
Geschäftsführer)

Dillingen a.d.Donau, 17. März 2006
Leo Schrell, Landrat